

# **Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Bernsdorf**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (Sächs GVBl. S. 323) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2022 über die Benutzungssatzung der Bibliothek der Stadt Bernsdorf beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bernsdorf.
- (2) Die Bibliothek kann von allen Personen auf privatrechtlicher Grundlage und nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden.
- (3) Diese Benutzungssatzung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften; Musikalien; auditiven, visuellen und audiovisuellen Materialien. Sie regelt auch die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten dieser Bibliothek.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Bibliothek**

- (1) Die Bibliothek erwirbt und erschließt ihren Bestand für eine umfassende Benutzung mit dem Ziel, den Grundbedarf aller Bürger nach Literatur und Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen der Bildung, der Berufstätigkeit, aus vielseitigen wissenschaftlichen, politischen, kulturellen, künstlerischen und praktischen Tätigkeiten und Interessen sowie aus Unterhaltungsbedürfnissen ergeben, zu sichern und zur freiwilligen Benutzung zur Verfügung stellen.
- (2) Die Bibliothek soll die Orientierung und die freie Meinungsbildung unterstützen, die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung fördern, die Ausübung täglicher Berufsarbeit unterstützen, Kommunikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen anbieten und die Gestaltung der Freizeit erleichtern.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten der Bibliothek**

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek legt der Bürgermeister fest. Sie werden durch Aushänge bekanntgegeben. Über von den bestätigten Öffnungszeiten werden die Nutzer rechtzeitig informiert.

## **§ 4**

### **Anmeldung**

- (1) Die Bibliothek Bernsdorf steht allen Bürgern der Stadt Bernsdorf und umliegenden Gemeinden zur Benutzung zur Verfügung. Für die Benutzung der Bibliothek ist die Anmeldung (ab vollendeten 6. Lebensjahr) mit der Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
- (2) Die Bürger melden sich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes an und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benutzungssatzung der Bibliothek anerkennen
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre bedarf die Anmeldung der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Die Genehmigung wird durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erteilt.

- (4) Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Benutzer eine Benutzerkarte. Sie ist nicht übertragbar und berechtigt für ein Jahr ab Anmeldung zur Benutzung der Bibliotheksbestände.
- (5) Auf Antrag der Benutzer kann die Gültigkeit der Benutzerkarte jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten Namen und Anschriften sowie den Verlust der Benutzerkarte der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung haftet der Benutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seiner Benutzerkarte entstehen.
- (6) Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek eine neue Benutzerkarte ausgestellt werden; sie ist kostenpflichtig gemäß der Anlage

## **§ 5 Ausleihe**

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich vier Wochen. Ist ein Medium mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihzeit verkürzen, soweit es nach Inhalt und Umfang des Mediums vertretbar ist. Die Ausleihe von DVDs ist auf eine Woche begrenzt.
- (2) Liegt für das ausgeliehene Medium keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist am Ende ihres Ablaufes um weitere vier Wochen bzw. bei DVDs um eine weitere Woche verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf die dritte Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der Medien verlangen.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, die Entleihungen fristgemäß zurückzugeben. Bei Überschreitung sind grundsätzlich Säumnisgebühren gemäß der gültigen Anlage dieser Satzung zu zahlen.
- (4) Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Medien, mahnt die Bibliothek die Rückgabe kostenpflichtig an. Ausstehende Gebühren werden eingefordert und sind auf dem Verwaltungsweg vollstreckbar.
- (5) Eine Beschädigung oder der Verlust von Medien sind der Bibliothek unverzüglich zu melden. Der Schadensersatz geschieht durch die Wiederbeschaffung des gleichen Mediums oder die Zahlung der Ersatzsumme in voller Höhe.

## **§ 6 Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek**

- (1) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Literatur- und Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunfts- und Informationstätigkeit.
- (2) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen
- (3) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

## **§ 8**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu gewähren und Verhaltensweisen zu unterlassen, die einer sachgerechten Benutzung oder der Bewahrung von Medien entgegenstehen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Medien, die sie zum Zweck der Benutzung in Besitz haben, sind vor Beschädigung und Verlust zu schützen und nach Gebrauch vollständig und unversehrt der Bibliothek zurückzugeben.
- (3) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Bibliothek anzuzeigen.
- (4) Die Verpflichtung zum Schadensersatz umfasst den Ersatz aller erforderlichen Aufwendungen der Bibliothek zur Wiederherstellung ihres Bestands in der Qualität, wie er vor dem Schadensfall bestand.
- (5) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen einschließlich der Internetzugänge in der Bibliothek sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes und des Strafgesetzbuches einzuhalten. Es ist nicht gestattet, die in der Bibliothek aufgerufenen Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen sowie gesetzeswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte zu verbreiten.  
Die Nutzer verpflichten sich, keine Dateien und Programme zu manipulieren oder geschützte Daten zu verwenden.

## **§ 9**

### **Kinder- und Jugendschutz**

- (1) Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Bibliothek entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht
- (2) Die öffentlichen Internet-PCs sind mit einer Software zum Kinder- und Jugendschutz ausgestattet.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

- (1) Um die Leistungen der Bibliothek anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten in einem automatischen Verfahren zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung verwendet und nicht an Dritte übermittelt, sofern keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Die Daten werden auf der Grundlage des Art 6 Abs. 1b) EU-DSGVO verarbeitet.
- (2) Die Stammdaten bestehen aus Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und gegebenenfalls Angaben zu einem Erziehungsberechtigten. Verliert die Benutzerkarte ihre Gültigkeit, werden die Daten nach den gesetzlichen Richtlinien gelöscht.
- (3) Eine personenbezogene Auswertung der Nutzerdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Website der Bibliothek veröffentlicht.

## **§ 11 Haftungsausschluss**

- (1) Die Bibliothekhaftet für die bei der Benutzung entstandenen Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Die Bibliothekhaftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern (z.B. nicht erkannte Virenprogramme).
- (3) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Sachen der Nutzer ist die Haftung ausgeschlossen. In der Bibliothekgefundene Gegenstände werden gemäß § 978 BGB als Fundsache behandelt.

## **§ 12 Kosten und Gebühren**

- (1) Kosten und Gebühren werden nach der jeweils gültigen Fassung der Anlage erhoben.
- (2) Sofern einzelne Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen werden die entsprechenden Gebühren zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (3) Die nach Maßgabe der Anlage dieser Satzung der Bibliothek entstehenden Kosten und Gebühren sind auf dem Verwaltungsweg vollstreckbar.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Bernsdorf vom 18.02.1999 außer Kraft.

Bernsdorf, den 18.11.2022

Habel  
Bürgermeister



## Anlage zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Bernsdorf

### **1. Gebühren**

Jahresbenutzungsgebühren für Erwachsene	8,00 Euro
Jahresbenutzungsgebühren für Kinder ab 6 Jahre	3,00 Euro
Jahresbenutzungsgebühren für Familien	10,00 Euro

### **2. Grundgebühr bei einmaliger Buchausleihe im Jahr**

Erwachsene	1,00 Euro
Kinder ab 6 Jahre	0,50 Euro
Schüler/ Studenten (nach Vorlage eines gültigen Nachweises)	0,50 Euro

### **3. Ersatzbenutzerausweis**

Erwachsene	2,00 Euro
Kinder ab 6 Jahre	1,00 Euro

### **4. Versäumnisgebühren**

Erwachsene

- Für die 1.begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit 0,50 Euro
- Für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit 1,00 Euro
- Für jede weitere Woche pro Medieneinheit 1,50 Euro

Kinder ab 6 Jahre

- Für die 1.begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit 0,30 Euro
- Für die 2. Begonnene Woche nach Rückgabetermin pro Medieneinheit 0,60 Euro
- Für jede weitere Woche pro Medieneinheit 0,90 Euro

Höchstgrenze bei Erwachsenen pro Medieneinheit 10,00 Euro

Höchstgrenze bei Kindern ab 6 Jahren pro Medieneinheit 5,00 Euro

### **5. Kostenerstattung**

Der Verursacher von Schäden haftet in voller Höhe des Schadens